

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00089

vom 21. Februar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00089 du 21 février 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00089 del 21 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1.1

X.____ (geboren 1959), verheiratet mit Y.____ (geboren 1976) und Bezüger einer Invalidenrente, meldete sich nach dem Zuzug von der Stadt Zürich am 15. November 2014 bei der Stadt Opfikon, Durchführungsstelle für Zu satz leis tungen zur AHV/IV (im Folgenden: Durchführungsstelle), zum Bezug von Zu satz leistungen an (vergleiche zum Sachverhalt im Folgenden: Urteil des Sozial ver sicherungsgerichts ZL.2015.00039 vom 29. März 2016, Urk. 8/127) . Gestützt auf die vorgenommenen Abklärungen verneinte die Durchführungsstelle mit Ver fü gung vom 4. Februar 2015 infolge eines Einnahmenüberschusses einen An spruc h des Versicherten auf Zusatzleistungen für die Zeit ab 1. November 2014 und ab 1. Janu ar 201 5. Daran hielt sie nach erhobener Einsprache mit Entscheid vom 15. April 2015 fest. Die von den Versicherten dagegen erhobene Beschwerde vom 10. Mai 2015 wurde mit Urteil des Sozialversicherungsgg erichts ZL.2015.00039

vom

E. 1.1.1

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundes ge setzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden ver sicherung, ELG).

Angerechnet werden unter anderem Einkünfte und Vermögenswerte, auf die ver zichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG). Invaliden wird als Erwerbs ein kommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeit abschnitt tatsächlich verdient haben (Art. 14a Abs. 1 der Verordnung über Ergän zungsleis tungen zur Alters-, Hinterlasse nen- und Invalidenversicherung [ELV]). Gemäss Art. 14a Abs.

E. 1.1.2

Der Nachweis der Widerlegung der Vermutung muss mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Dabei trifft den Leistungsan sprecher eine verstärkte Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung in dem Sinne, dass er die Umstände geltend zu machen hat, welche nach seiner Auffas sung geeignet sind, die Vermutung eines Einkommensverzichts umzustossen. Werden solche Umstände nicht geltend gemacht und sind sie auch nicht ohne W eiteres ersichtlich, oder führen die Abklärungen zu keinem schlüssigen Ergeb nis, hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Er hat sich anrechnen zu lassen, was er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung tatsächlich noch verdienen könnte (Urteil des Bundesgerichts 9C_241/2016 vom 22. Juni 2016 E. 3).

E. 1.2

; im Internet abrufbar unter http://www.schule-opfikon.ch/dl.php/de/0e51e-1o5s36/Sc_huler_ga_nzende_Tages_betreuung.pdf) und vorliegend allfällige Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen (Rz 3482.04 WEL), kann gemäss den nachfolgenden Erwägungen betreffend das hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau offen bleiben (E.3.3).

E. 1.2.1

Unter dem Titel des Verzichtseinkommens (Art. 11 Abs. 1 lit . a und g ELG) ist auch ein hypothetisches Einkommen des Ehegatten eines Ansprechers auf Er gänzungsleistungen anzurechnen (vgl. Art. 9 Abs.

E. 2

lit . c ELG angerechnet. Insoweit erweist sich der Antrag des Beschwerdeführers als unbegründet.

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist zunächst, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerde führer zu Recht in der Zeit ab 1. November 2014 bis Ende 2014 ein jährliches Mindestwerbseinkommen von Teilinval iden nach Art. 14a Abs.

E. 2.2

Hingegen war er in der Zeit ab Ende Mai 2017 wegen einer Harnabflussstörung im Z.____ , Klinik für Urologie, ambulant in Behandlung. Unter Vorlage entspre chender

Arztberichte

(Urk. 3/4-8) macht er eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes für diesen Zeitraum geltend (Urk. 1) .

Den vorgelegten Z.____ -Berichten kann hinsichtlich der urologischen Leiden im Wesentlichen entnommen werden, dass beim Versicherten nebst einer rezidi vierenden Makrohämat ur ie (ohne Anhalt für ein Malignom), am ehesten eine multi faktoriell bedingte Harnblasenfunktionsstörung vorlag (Z.____ -Bericht betreffend die Konsultation vom 2 8. Juli 2017, Urk. 3/8). Eine invalidenversiche rungs recht lich relevante Veränderung des Gesundheitszustandes ergibt sich aus diesen Berichten jedoch nicht. Daran ändert nichts, dass das Leid en den Angaben des Versicherten zufolge im September 2017 operativ angegangen wurde.

Auch in nicht urologischer Hinsich t ergeben sich aus den vorlegten Z.____ -Berichten keine schlüssigen Anhaltspunkte für eine relevante Verschlechterung des Gesundheits zustandes. Dies gilt insbesondere auch in psychischer Hinsicht.

Obwohl bei den Diagnosen jeweils ohne nähere Klassifizierung eine Depression erwähnt wurde, lässt sich aus dieser fachfremden Einschätzung keine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands ableiten, der bei der Invaliditätsbemessung als Dysthymia ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit beurteilt worden war (A.____ -Gutachten vom 2 0. Oktober 201 4, Urk. 8/263/54).

Eine anhaltende Ver schlech terung des Gesundheitszustandes ist nach dem Gesagten nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad nachgewiesen und aufgrund der Aktenlage sowie der verstärkten Mitwirkungspflicht des Versicherten besteht kein Anlass zu weiteren Abklärungen. Zu Recht wurden dem Versicherten die erwähnte n

Mindesterwerbs einkommen nach Art. 14a Abs.

E. 2.3

Gemäss den Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1, Urk. 15) sowie dessen Angaben anlässlich der A.____ -Begutachtung am 4., 8. und 9. Juli 2014 kümmerte er sich in der Zeit ab November 2014 tagsüber , soweit erforderlich, um den am

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV -
Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist sodann, ob die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des Anspruchs auf Zusatzleistungen zu Recht der Ehefrau des Versicherten ab 1. November 2014 bis zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids (Urk. 2/1) ein jährliches hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 47'166.- angerechnet hat (Urk. 2/1).

Die Ehefrau des Beschwerdeführers reiste im Zuge ihrer Heirat mit dem Beschwerdeführer im Jahr 2006 von Marokko in die Schweiz ein (Urk. 8/245). Nach ihren Angaben im Fragebogen zur Erwerbstätigkeit vom 15. Dezember 2016 (Urk. 8/60) hatte sie in Marokko in den Jahren 1982 bis 1997 nebst der Grund- und Sekundarschule eine Kunstschule sowie eine Hochschule für Kunst absolviert . Ausserdem hat sie ihren Angaben zufolge - nebst der Beherrschung der arabischen Muttersprache - mündlich jeweils gute Kenntnisse in Deutsch und Französisch sowie schriftlich Grundkenntnisse in diesen beiden Sprachen. Im Zeitraum der Anrechnung des streitigen hypothetischen Erwerbseinkommens war sie 38jährig bis 41jährig. Nachdem gemäss den obigen Erwägungen davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer den Sohn in dem massgebenden Zeitraum betreut hat und betreuen konnte, war die Ehefrau in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt. Unter diesen Umständen ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin der Ehefrau ausgehend von einer Hilfstätigkeit im Rahmen eines Vollzeitpensums jeweils ein jährliches hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet hat.

E. 3.2.1

Zu prüfen bleiben die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Einwände

(Urk. 15) , wobei er geltend macht,

aufgrund der Grundrechte sei bei der Ehefrau von ihrem tatsächlichen Einkommen aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit, das heisst aus dem Verkauf von selber hergestellten Kunstobjekten auszugehen , trotz der dabei erzielten Verluste.

Eventualiter sei ihr bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens als Arbeitnehmerin ab 1. November 2014 eine Anpassungsfrist von maximal zwölf Monaten einzuräumen .

Hinsichtlich der Anpassungsfrist ist darauf hinzuweisen, dass der Ehefrau aufgrund der Akten bereits vor ihrem Zuzug von Zürich nach Opfikon im November 2014 bei der Ermittlung der Zusatzleistungen seit Dezember 2013 ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wurde (Verfügung der Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV [AZL], vom 18. August 2014, Urk. 8/258 /3-9). Gründe für

die Gewährung einer erneuten Übergangsfrist sind weder ersichtlich noch in der Beschwerde substantiiert dargetan. Im Gegenteil ergibt sich aus den Akten, dass sie sich erst im Zuge der angefochtenen Verfügung ab Februar 2017 konkret um Stellen bemüht hat, womit sie ihrer Schadenminderungspflicht schon seit längerer Zeit nicht nachgekommen ist. Auch der Einwand des Beschwerdeführers, beim Erwerbseinkommen der Ehefrau sei von ihrem tatsächlichen Einkommen respektive den Verlusten beim Verkauf der selber hergestellten Kunstobjekte auszugehen, verfährt nicht.

Anlässlich der Begutachtung durch die A.____

Mitte 2014 hatte er selbst angegeben, seine Ehefrau sei arbeitslos, und den Verkauf der selber hergestellten Kunstobjekte hatte er als Versuch qualifiziert (Urk.

10/263/28). Er kann sich somit heute nicht darauf berufen, es handle sich um eine etablierte Erwerbstätigkeit. Wohl stand und steht

es seiner Ehefrau auf Grund der Grundrechte zu, diese Tätigkeit im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit auszuüben. Jedoch hatte sie realistische Aussicht von Beginn an keine Aussicht, auch bloss annäherungsweise ein mit dem Einkommen als unselbständige Arbeitnehmerin

vergleichbares Erwerbseinkommen zu erzielen. Dementsprechend hatte ihr bereits das AZL in der Verfügung vom 18. August 2014 ein hypothetisches Erwerbseinkommen an gerechnet. Daher sowie in Anbetracht des Alters der Ehefrau ist bei einer Interessenabwägung mit den Grundrechten die Wahrnehmung der Schadenminderungspflicht der Ehefrau durch Ausübung einer Tätigkeit als Arbeitnehmerin eindeutig stärker zu gewichten als der aussichtslose Versuch, mit dem Verkauf von selber hergestellten Kunstobjekten ein relevantes Einkommen zu erzielen.

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer bringt – unter Beilage einer Anmeldung seiner Ehefrau beim zuständigen RAV zur Arbeitsvermittlung vom 24. Januar 2017 sowie Formularen betreffend Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen seiner Ehefrau für die Monate Februar 2017 und April bis September 2017 (Urk. 16/1-9) - im Weiteren vor, seit dem 24. Januar 2017 sei seine Ehefrau zur Arbeitsvermittlung gemeldet, habe jedoch trotz aller Bemühungen keine Stelle gefunden.

Wie erwähnt bemühte sich die Ehefrau in Verletzung ihrer Schadenminderungspflicht erst ab Februar 2017 um Stellen als Arbeitnehmerin. Gemäss den eingereichten Formularen bemühte sie sich jedoch – mit einer einzigen Ausnahme – lediglich um Teilzeitstellen im Rahmen eines 50%igen Pensums und zwar entweder an einzelnen Tagen oder aber jeweils morgens von Montag bis Freitag (Urk. 16/1). Schon in qualitativer Hinsicht sind diese Arbeitsbemühungen als ungenügend zu werten, erfolgten sie doch in zeitlicher Hinsicht in viel zu eingeschränkter Form statt im Rahmen eines zumutbaren Vollzeitpensums. Ein weiterer Mangel bei den Arbeitsbemühungen betrifft die Branchenvielfalt, da zu viele Stellen den Verkauf oder eine bloss Aushilfsstelle und deutlich zu wenig eine einfache Hilfsarbeit ohne Aushilfscharakter betreffen. Auch fällt auf, dass die Bewerbungen zum grossen Teil telefonisch oder persönlich erfolgten, und dass die Angaben in den Nachweisformularen in der zweiten und letzten Kolonne (betreffend Firma, Kontaktperson ... und Ergebnis der Bewerbung /Absagegrund) bloss rudimentär ausgefüllt und unvollständig sind. Dies lässt darauf schliessen, dass es sich bei den

Arbeitsbemühungen weitgehend um Blindbewerbungen handelte. Zwar können Blindbewerbungen nach der Rechtsprechung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts C 16/07 vom 22. Februar 2007 E. 3.1) durchaus sinnvoll sein und der Abklärung dienen, ob eine Stelle frei ist. Indessen haben sich die Versicherten in erster Linie um ausgeschriebene und damit offene Arbeitsmöglichkeiten zu bemühen, bei welchen die Erfolgsaussichten auf einen Vertragsabschluss erheblich grösser sind. Zudem entspricht es dem allgemein üblichen Vorgehen bei der Stellensuche, sich in schriftlicher Form korrekt zu bewerben, auch wenn dies nicht kodifiziert ist. In der Regel tritt die Ernsthaftigkeit der Stellensuche dadurch deutlicher zutage als durch einen blossen Telefonanruf, was die Chance auf eine Anstellung erhöht. In Anbetracht dieser in qualitativer Hinsicht insgesamt doch erheblichen Mängel sowie unter Hinweis darauf, dass der Anspruch der Versicherten auf Anspruch von Arbeitslosenentschädigung ab dem 24. Januar 2017 bereits mit der eingereichten Verfügung der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 8. Mai 2017 (Urk. 16/2) mangels Erfüllung der Beitragszeit verneint wurde, ist festzustellen, dass unter diesen Umständen eine fehlende Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit der Ehefrau des Versicherten auf dem konkreten Arbeitsmarkt nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist. In Anbetracht des klaren Ergebnisses ist von weiteren Beweismassnahmen kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b),

weshalb sich der Bezug weiterer Akten der Arbeitslosenversicherung, wie ihn der Beschwerdeführer eventualiter beantragt (Urk. 15), erübrigt.

E. 3.3

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass keine Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Vermutung des Einkommensverzichts umzustossen. Der Ehefrau des Beschwerdeführers

standen in erster Linie einfache Hilfsarbeiten in den unterschiedlichsten Branchen offen, dies im Rahmen eines ihrer zumutbaren Vollzeitpensums. Ausgehend vom Durchschnittslohn der Tabelle TA1_tirage_skill_level der LSE 2014, Kompetenzniveau 1, Frauen, Total, von Fr. 4'300.- pro Monat und unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden in den Jahren 2014 bis 2017 (Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Tabelle T 03.02.03.01.04.01, Abschnitt Total) sowie unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bei Frauen von 2014 bis 2016 (BFS [Bundesamt für Statistik], Schweizerischer Lohnindex nach Branche, Nominallohnindex Frauen [T1.2.10], Abschnitt Total; 2014: 103.6; 2015: 104.1; 2016: 105.0) und von 2016 bis 2017 (www.bfs.admin.ch

; T1.2.15, Nominallohnindex Frauen, Abschnitt Total; 2016: 100.8; 2017: 101.2) resultieren daraus hypothetische jährliche Bruttoeinkommen für das Jahr 2014 von Fr. 53'793.- (Fr. 4'300.- x 12 : 40 x 41.7), für das Jahr 2015 von Fr. 54'052.60 (Fr. 53'793.- : 103.6 x 104.1), für das Jahr 2016 von Fr. 54'519.90 (Fr. 53'793.- : 103.6 x 105.0) und für das Jahr 2017 ein solches von Fr. 54'736.25 (Fr. 54'519.90 : 100.8 x 101.2). Davon sind die damals aktuellen AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Jahreseinkommen bis und mit Fr. 148'200.- von rund 6.25 % abzuziehen (gemäss der synoptischen Tabelle der anwendbaren Beitrags- und Prämiensätze, vgl. Fussnote 156 zu

R Z 3482.04 WEL) ,

was hypothetische jährliche Nettoeinkommen für das Jahr 2014 von rund Fr. 50'431.- (Fr. 53'793.- abzüglich 6.25 %) , für das Jahr 2015 von Fr. 50'674.- (54'052.60 abzüglich 6.25 %) , für das Jahr 2016 von Fr. 51 '112.- (Fr.

54'519.90 ab z üglich 6.25 %) und für das Jahr 2017 von Fr. 51'315.- (Fr. 54'736.25 abzüglich 6.25 %) ergeben.

Mit der Differenz dieser Nettoe in kommen zum angerechneten tieferen hypo thetischen Erwerbseinkommen von

jährlich Fr. 47'166.- wären die

zeitweilig allenfalls notwendig gewesene n

Betreu ungskosten in den Tagesstrukturen der Stadt Opfikon genügend gedeckt gewesen (vgl. Betriebsreglement der Stadt Opfikon betreffend die schulergänzende Tages betreuung, Version vom 1 0. März 2016, Urk. 20 S. 3 Ziff. 1.3) . E s besteht daher kein Anlass , das der Ehefrau angerechnete hyp othetische Erwerbseinkommen von jährlich Fr. 47'166. - herabzusetzen. Entgegen der Auffassung des Beschwerde führers (Urk. 15) kann er im Übrigen aus der Höhe der in der Zeit vor dem 1. November 2014 beim AZL bezogenen Zusatzleistungen keine Rechte für den vorliegenden Fall ableiten, weder aus dem Grundsatz von Treu und Glauben noch aus demjenigen der Rechtsgleichheit. Die der Ehefrau angerechneten hypothe tische n Erwerbseinkommen

von jährlich Fr. 47'166.- sind somit korrekt . 4.

Der angefochtene Einspracheentscheid

(Urk. 2/1) blieb im Übrigen unbestritten . Mangels konkreter Anhaltspunkte für Berechnungsfehler ist er daher zu bestä tigen.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis - mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizu legen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GrünigFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.